

## Verein ATMO-Gaming - Attack Mojo mit Sitz in Leuk

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „ATMO-Gaming“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Leuk

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung sozialer Aspekte im Bereich der Videospiele und des gemeinsamen Zusammenseins im online, - so wie auch im offline Bereich.  
Zur Erreichung dieser Ziele werden gemeinsam diverse Aktivitäten unternommen und Events veranstaltet.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die folgenden Mittel:

Mitgliederbeiträge, Spenden, Sponsoring und Zuwendungen aller Art.

Dabei wird zwischen folgenden Aktivmitglieder unterschieden:

Aktivmitglied «normal»	CHF 70
Aktivmitglied «Lehrling & Student»	CHF 50

### 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen nach ihrem 16. vollendeten Lebensjahr werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder werden als «Gönner» geführt, sind ohne Stimmrecht und können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein Ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, dürfen aber an den Events teilnehmen.

Aufnahmegesuche sind über die Homepage "<https://atmo-gaming.ch>" an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod  
bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss hier (<https://atmo-gaming.ch/austrittsgesuch/>) über die Homepage ausgefüllt und versendet werden. Eine Rückerstattung des bereits bezahlten Mitgliederbeitrages erfolgt nur bei Vorauszahlung, insofern ein neues Vereinsjahr noch nicht angebrochen ist.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor

## 8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 4 Wochen im voraus schriftlich oder per E-Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Der Vorstand oder 1/5 (ein fünftel) der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende Präsident den Stichentscheid. Passivmitglieder und Ehrenmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

+

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Beträge bis zu 1/4 (einem viertel) des in der Generalversammlung angegebenen Budgets kann der Vorstand ohne Zustimmung der Mitglieder für Vereinszwecke verwenden.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) (weitere)

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe ausreichender Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **10. Der Revisor**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre Wiederwahl ist möglich.

## **11. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **13. Statutenänderung**

Statutenänderungen können nur an einer Generalversammlung geändert werden und benötigen die Zustimmung einer absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **14. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 3/4 der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als das erforderliche Quorum aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 3/4 der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 01.05.2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort Leuk, des 01.05.2020

Der Vorsitzende: Fernando Witschard Der Protokollführer: Ray Rotzer

  
.....

  
.....